

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Petra Bläss, Ulla Jelpke, Petra Pau, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/1737 –**

Bekämpfung des Frauenhandels, Schutz für die vom Frauenhandel betroffenen Frauen und Unterstützung für entsprechende Beratungsstellen

In den vergangenen zwei Jahrzehnten ist der Frauenanteil an der migrierenden Bevölkerung von einer Minderheit auf über die Hälfte angewachsen. In ihrem Beitrag zu einer Fachtagung über Migrantinnen in Deutschland im Dezember 1998 in Offenbach begründet Christiane Howe, Mitarbeiterin von agisra (Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexistische und rassistische Ausbeutung) dies u. a. mit „schwierigen bis schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen in ihren Heimatländern“. Dazu zählt die – vor allem in Mittel- und Osteuropa enorm gestiegene – erhebliche Frauenarbeitslosigkeit. Die steigende Nachfrage nach billigen Arbeitskräften u. a. im Haushaltssektor und in der „Sexindustrie“ in den reichen Ländern Europas und Nordamerikas schafft weitere Anreize für Frauen, ihr Herkunftsland zu verlassen.

Die restriktive Einwanderungs- und Grenzsicherungspolitik der EU-Staaten erlaubt es nur wenigen Frauen, legal in die EU und damit auch in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen und hier zu arbeiten. Das führt dazu, dass Frauen auf Vermittlerinnen bzw. Vermittler und Händlerinnen bzw. Händler angewiesen sind, um ihr Zielland zu erreichen. Viele der Frauen wählen diesen Weg, weil sie keine andere Möglichkeit als die Migration sehen, ihre Lebenssituation und die ihrer Familie zu verbessern.

Eine zunehmende Zahl wird jedoch auch gegen ihren Willen nach West- und Nordeuropa gebracht. Auch viele Frauen, die sich bewusst für die Migration entschieden haben, werden durch Zwang und Gewalt von skrupellosen Händlerinnen bzw. Händlern unterdrückt und ausgenutzt, denn sie halten sich meist illegal in der Bundesrepublik Deutschland auf und haben sich durch die Prämien für Vermittlerinnen bzw. Vermittler und Händlerinnen bzw. Händler verschuldet. Dadurch sind sie in hohem Maße erpressbar.

All diese Frauen sind Opfer von Frauen- bzw. Menschenhandel. Gehandelt werden Frauen in die Prostitution, aber auch in Ehen und in illegale Beschäftigungsverhältnisse. In der EU gilt derzeit als Frauenhandel allerdings nur der

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 27. Oktober 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Handel in die Zwangsprostitution und andere erzwungene Tätigkeiten im Bereich der Sex-Arbeit.

In Medien und Öffentlichkeit, aber auch bei Polizei und Justiz ist im Zusammenhang mit Menschenhandel häufig nur von Schleppern, Schleusern und illegaler Einreise die Rede. Anstatt den betroffenen Frauen umfassenden Schutz zu gewähren, auch um den Frauenhändlerinnen bzw. Frauenhändlern auf die Spur zu kommen, betrachten die Strafverfolgungsbehörden sie nach wie vor wegen Verstoßes gegen die Einreisebestimmungen und das Ausländerrecht vorrangig als Täterinnen.

Denn gerade in der Grenzregion zu Polen und Tschechien blüht das Prostitutionsgeschäft, entweder sichtbar als Straßenprostitution oder durch das Angebot von sexuellen Diensten in Bars, Nachtclubs oder über Agenturen. In der Anonymität der Großstädte Dresden, Chemnitz und Leipzig sind Frauen aus Tschechien, der Slowakei, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Russland und der Ukraine konzentriert in der Prostitution tätig. Ein großer Teil dieser Frauen wurde mit Versprechungen oder unter Androhung von Gewalt nach Deutschland gebracht, wo sie häufig unter unwürdigen Bedingungen eingesperrt leben müssen, ohne ein Recht auf Selbstbestimmung und ohne Chance, dieser Situation aus eigener Kraft entfliehen zu können.

Mittlerweile sind jedoch der Bund und einige Bundesländer dazu übergegangen, die Frauen nicht mehr nur als Täterinnen zu kriminalisieren, sondern sich auch über Unterstützungs- und Schutzmöglichkeiten Gedanken zu machen und Projekte zu fördern, die sich den von Frauenhandel betroffenen Frauen zuwenden. Ein Beispiel ist das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Projekt KOBRA, ein auf drei Jahre angelegtes Modell zum Aufbau einer Beratungsstelle für diese Frauen. Der Sitz der Beratungsstelle ist in Zittau, das sich durch die regionale Grenz Nähe zu Polen und Tschechien auszeichnet. Träger des Projektes ist das Raphaels-Werk e.V. Hamburg, ein Fachverband des Deutschen Caritasverbandes.

Ziel des KOBRA-Projektes ist es, Hilfen zu initiieren, damit vom Frauenhandel betroffene Frauen ihr Leben wieder selbst in die Hand nehmen, neue Lebensperspektiven entwickeln und den Kreislauf von Abhängigkeit und Ausbeutung durchbrechen können. Das geschieht hauptsächlich durch

- Information über Frauenhandel, Prostitution und die besonderen Probleme betroffener Frauen in ihren Herkunftsländern und in Deutschland mittels Vorträgen, Diskussionen und Seminaren,
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Beratungsstellen und Projekten, Frauengruppen und Initiativen,
- Beratung und Unterstützung von betroffenen Frauen bei sozialen Problemen, in Abschiebehaft oder der Rückkehr ins Herkunftsland,
- Begleitung zu Behörden und Vermittlung fachspezifischer Hilfen und
- Information über sexuell übertragbare Krankheiten.

Vom Frauenhandel betroffene Frauen sind aufgrund ihrer schwierigen Situation und ihrer Erfahrungen in der Regel äußerst misstrauisch gegenüber Polizei, Behörden und öffentlich geförderten Initiativen. Um mit ihnen arbeiten und ihnen helfen zu können, ist es unabdingbar, ein solides Vertrauensverhältnis aufzubauen. Für die Mitarbeiterinnen von KOBRA e.V. ist besonders problematisch, dass ihnen als Beraterinnen und Sozialarbeiterinnen – im Gegensatz zu Seelsorgerinnen bzw. Seelsorgern und Drogenberaterinnen bzw. Drogenberatern – kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Werden ihnen in Beratungsgesprächen vertrauliche Informationen mitgeteilt, die die Frauen gegebenenfalls selbst belasten können, ist es ihnen nicht möglich, die Aussage über diese Informationen vor Gericht oder in staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren zu verweigern. Eine solche Situation dient in keiner Weise dem Aufbau und der Aufrechterhaltung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Beraterin und betroffener Frau.

1. Wie viele Frauen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 1997 bis 1999 Opfer von Frauenhandel (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Das Delikt „Frauenhandel“ existiert strafrechtlich nicht. Soweit Frauen aus anderen Ländern nach Deutschland verbracht und in Ausnutzung einer Zwangslage sexuell ausgebeutet werden, handelt es sich im strafrechtlichen Sinne um „Menschenhandel“ zum Nachteil einer Frau i. S. der §§ 180b, 181 StGB. Nahezu in allen Ermittlungsverfahren sind Frauen als Opfer verzeichnet.

Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 1997 1 402 weibliche Personen, im Jahr 1998 1 265 weibliche Personen Opfer von Menschenhandel, die sich nach Bundesländern wie folgt aufgliedern:

| Land | Weibliche Opfer | |
|------------------------------------|-----------------|--------------|
| | 1997 | 1998 |
| Baden-Württemberg | 67 | 44 |
| Bayern | 141 | 92 |
| Berlin | 150 | 104 |
| Brandenburg | 74 | 62 |
| Bremen | 25 | 14 |
| Hamburg | 70 | 67 |
| Hessen | 118 | 80 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 16 | 13 |
| Niedersachsen | 209 | 312 |
| Nordrhein-Westfalen | 307 | 346 |
| Rheinland-Pfalz | 37 | 39 |
| Saarland | 115 | 4 |
| Sachsen | 21 | 13 |
| Sachsen-Anhalt | 29 | 21 |
| Schleswig-Holstein | 9 | 40 |
| Thüringen | 14 | 14 |
| Bundesgebiet insgesamt | 1 402 | 1 265 |
| Bund alte Länder mit Berlin | 1 248 | 1 142 |
| Bund neue Länder | 154 | 123 |

2. Aus welchen fünfzehn Hauptherkunftsländern stammen die von Menschenhandel betroffenen Frauen (bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Die Opfer des Menschenhandels stammten im Jahr 1998 hauptsächlich aus folgenden Staaten: Polen, der Ukraine, der Tschechischen Republik, Russland, Lettland, Litauen, Rumänien, Ungarn (Reihenfolge nach Häufigkeit).

Im Jahr 1997 wurden in erster Linie folgende Herkunftsstaaten festgestellt: Polen, Ukraine, Tschechischen Republik, Russland, Litauen, Ungarn, Weißrussland, Bulgarien, Lettland.

3. In welche Formen von Zwangsverhältnissen wurden die betroffenen Frauen nach Kenntnis der Bundesregierung gehandelt (bitte nach Zwangsprostitution, Ehe und illegale Beschäftigungsverhältnisse differenzieren)?

Die statistischen Angaben beziehen sich allein auf den Deliktsbereich des Menschenhandels i. S. der §§ 180b, 181 StGB.

4. Stellt die Bundesregierung Überlegungen an, die Tätigkeit von Beratungsstellen im Interesse der von Frauenhandel betroffenen Frauen durch die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für die jeweilige Beraterin/Sozialarbeiterin zu unterstützen, und wenn ja,
 - in welchem rechtlichen Rahmen,
 - in welchem Zeitraum,
 - plant die Bundesregierung, generell Beratungsstellen ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen, deren Arbeit auf einem unbedingt zu schützenden Vertrauensverhältnis zwischen ratsuchenden Frauen und Beraterinnen bzw. Beratern beruht (z. B. Frauennotrufen)?

Die Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts auf Beraterinnen bzw. Berater in im Zusammenhang mit Frauenhandel tätigen Beratungsstellen ist bekanntlich sehr umstritten. Auf der einen Seite muss der Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten aus beruflichen Gründen wegen der Notwendigkeit, eine funktionsfähige Rechtspflege zu erhalten, auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass es dem Gesetzgeber nicht freigestellt ist, den Kreis der aus Berufsgründen zeugnisverweigerungsberechtigten Personen nach Belieben zu erweitern. Angesichts des rechtsstaatlichen Postulats der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege bedarf die Einräumung von Aussageverweigerungsbefugnissen aus beruflichen Gründen stets einer besonderen Legitimation, um vor der Verfassung Bestand zu haben (BVerfGE 33, 367).

Ein zwingendes Erfordernis für ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht für die im Bereich Frauenhandel tätigen Beraterinnen und Berater sieht die Bundesregierung derzeit insbesondere auch deshalb nicht, weil das Berufsbild dieser Beraterinnen und Berater nicht so konkretisiert ist, wie dies bei den übrigen zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen (§ 53 Abs. 1 StPO) der Fall ist.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, im Bundeshaushalt für das Jahr 2000 und die Folgejahre Mittel für die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen einzuplanen, die sich um die vom Frauenhandel betroffenen Frauen kümmern, und wenn ja,
 - in welcher Höhe,
 - wie hoch ist der Anteil der Mittel, die speziell zur Absicherung und zum Ausbau der Tätigkeit von Beratungsstellen für Frauen aus Mittel- und Osteuropa bereitgestellt wird?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert die Koordinierungsstelle des bundesweiten Koordinierungskreises gegen Frauenhandel und Gewalt im Migrationsprozess e.V., Potsdam, für den Zeitraum vom 1. Dezember 1999 bis 30. November 2002 in Höhe von insgesamt 800 000 DM. In diesem Koordinierungskreis sind entsprechende Fachberatungsstellen und Nichtregierungsorganisationen bundesweit vernetzt.

Darüber hinaus fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Zeitraum von drei Jahren (1997 bis 2000) jeweils eine Personalstelle in sechs Fachberatungsstellen speziell zur Beratung von Frauen aus den MOE-Ländern. Insgesamt wurden hierfür 1 811 500 DM bereitgestellt, auf das Jahr 2000 entfallen hiervon 241 000 DM.

6. Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen zum Aufbau eines Netzwerkes von Beratungsstellen, um dem Frauenhandel entgegen zu wirken, und wenn ja,
 - welche
 - und welche beziehen sich speziell auf die neuen Bundesländer?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vernetzung der einschlägig arbeitenden Nichtregierungsorganisationen, die zu der Gründung des Koordinierungskreises gegen Frauenhandel und Gewalt im Migrationsprozess e.V. geführt hat, u. a. durch die Finanzierung der vorbereitenden Treffen unterstützt.

7. Gibt es seitens der Bundesregierung Pläne, am Aufenthaltsstatus der vom Frauenhandel betroffenen Frauen etwas zu ändern,
 - wenn ja, was soll geändert werden,
 - wenn nein, warum nicht?

Nein. Das geltende Ausländerrecht bietet den zuständigen Behörden der Länder ausreichende Handlungsmöglichkeiten, um den Besonderheiten des Einzelfalles hinreichend Rechnung tragen zu können.

Die Umsetzung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten in der Praxis ist Gegenstand des Erfahrungsaustausches in der bundesweiten Arbeitsgruppe „Frauenhandel“, deren Ziel es ist, eine möglichst bundeseinheitliche problemangemessene Handhabung zu erreichen. Die bundesweite Arbeitsgruppe „Frauenhandel“ besteht aus den zuständigen Ministerien der Bundesregierung und der Landesregierungen sowie Vertreterinnen der Fachberatungsstellen.

8. Gibt es seitens der Bundesregierung Pläne, den von Frauenhandel betroffenen Frauen einen befristeten Abschiebeschutz zu gewähren, und wenn ja,
 - für wie lange,
 - zu welchen Bedingungen,

- wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Einzelne Bundesländer haben hierzu spezielle Kabinettsbeschlüsse gefasst.

9. Gibt es seitens der Bundesregierung Pläne, bei den von Frauenhandel betroffenen Frauen auf eine unmittelbare Ausweisung oder Abschiebung zu verzichten, und wenn ja,
 - für wie lange,
 - zu welchen Bedingungen,
 - wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 wird verwiesen.

10. Gibt es seitens der Bundesregierung Pläne, von Frauenhandel betroffenen Frauen während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland eine Arbeitserlaubnis zu erteilen?

Den betroffenen Frauen kann, soweit sie eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, bereits nach geltendem Recht eine Arbeitserlaubnis unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage erteilt werden. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist nicht beabsichtigt.

11. Gibt es seitens der Bundesregierung Pläne, die unglückliche Lage der vom Frauenhandel betroffenen Frauen nicht noch dadurch zu verschlimmern, dass sie in Abschiebehaft genommen werden,
 - wenn nein, warum nicht,
 - wenn ja, gibt es Pläne, eventuell bereits in Abschiebehaft sitzenden Frauen sofort zu entlassen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

12. Gibt es seitens der Bundesregierung Pläne, den vom Frauenhandel betroffenen Frauen eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, und wenn ja,
 - für wie lange,
 - unter welchen Bedingungen,
 - wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

13. Hat die Bundesregierung Pläne, den vom Frauenhandel betroffenen Frauen Unterstützungen zukommen zu lassen, um sich eine neue Existenz aufzubauen, indem sie
- Gelder zur Verfügung stellt, um im Bedarfsfall eine psychosoziale Betreuung zu gewährleisten,
 - ihnen mit finanziellen Mitteln hilft,
 - eine berufliche Qualifizierung unterstützt,
 - darauf verzichtet, dass ihnen ihr ganzes Geld zur Sicherung der Ausreise abgenommen wird, wenn sie ohne gültige Aufenthaltspapiere aufgegriffen werden,
 - auf eine rechtliche Regelung hinwirkt, die Schulden von Frauen bei Menschenhändlerinnen bzw. Menschenhändlern für nichtig erklärt,
 - wenn nein, warum nicht; hat die Bundesregierung andere Pläne und wenn ja, welche, wenn nein, warum gibt es diese Pläne nicht?

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden Ausländern, die nicht über einen verfestigten Aufenthaltsstatus verfügen, im Falle ihrer Bedürftigkeit in der Bundesrepublik Deutschland Hilfen gewährt. Da es sich bei den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um Personen handelt, die sich typischerweise nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, werden über das Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich keine Mittel zum Aufbau einer Existenz bereitgestellt.

Wenn eine Verfestigung des ausländerrechtlichen Status erfolgt ist und somit von einem längeren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgegangen werden kann, können Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Frage kommen. Danach kann gemäß den §§ 18 ff. oder § 30 BSHG, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, Hilfe zur Arbeit oder Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage gewährt werden.

Von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kann gemäß § 7 a AsylbLG wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen vorhanden ist. Durch diese Vorschrift soll gewährleistet werden, dass vorhandenes Vermögen vor Eintritt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgebraucht wird; darüber hinaus sollen eventuelle Erstattungsansprüche gesichert werden. Endet die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, z. B. wenn eine Aufenthaltsverfestigung eintritt, so wird dem Leistungsberechtigten das nach § 7 a AsylbLG sichergestellte Vermögen wieder zur Verfügung gestellt, soweit es nicht eingesetzt werden musste.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung richtet sich u. a. nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). Danach können unter bestimmten Voraussetzungen u. a. zugunsten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne Berufsabschluss die Kosten von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen übernommen werden. Dies gilt in besonderen Fällen auch dann, wenn sie noch nicht drei Jahre lang berufstätig gewesen sind. Die Notwendigkeit einer Förderung ist allerdings in jedem Einzelfall zu prüfen. Sie hängt auch davon ab, ob die betroffenen Personen voraussichtlich dauerhaft auf dem inländischen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung fördert ein Rückkehrerinnenprojekt, das sich an Frauen aus Entwicklungsländern wendet, die unter falschen Versprechungen nach Deutschland gelockt wurden und hier Gewalt erfahren haben und in Abhängigkeit geraten sind. Die

Frauen werden beraten und durch gezielte Ausbildungsmaßnahmen und Unterstützung bei der Existenzgründung auf den Wiederanfang in der Heimat vorbereitet.

Das REAG-Programm des Bundes wurde bei den Leistungsberechtigten um Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel erweitert. Die Betroffenen können daher für die Rückreise Leistungen aus dem REAG-Programm (Reisekosten und Handgeld) erhalten.

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine allgemeine rechtliche Regelung der Verbindlichkeiten von Frauen gegenüber Menschenhändlern, weil die angesprochenen Probleme bereits nach geltendem Recht in zufriedenstellender Weise gelöst werden können: Gemäß § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot (wie z. B. die Strafvorschriften über Menschenhandel, Zuhälterei etc.) verstößt, nichtig. Ferner ist gemäß § 138 Abs. 1 BGB ein Rechtsgeschäft nichtig, das gegen die guten Sitten verstößt. Die Vereinbarung eines Entgelts kann einen Sittenverstoß begründen, wenn sie Bestandteil eines Verhaltens des Gläubigers ist, das als Menschenhandel eingeordnet werden kann.

Mit den §§ 134 und 138 BGB steht ein ausreichendes gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung, um zur Nichtigkeit von ausdrücklich verbotenen oder anstößigen Rechtsgeschäften zu kommen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtsprechung von diesen gesetzlichen Möglichkeiten nicht in ausreichendem Umfang Gebrauch macht mit der Folge, dass der Gesetzgeber eingreifen müsste.

14. Gedenkt die Bundesregierung, die Prostitution als Arbeit anzuerkennen und somit den einreisenden Migrantinnen eine legale Möglichkeit zu eröffnen, eine Arbeiterlaubnis zu beantragen, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die rechtliche und soziale Situation der Prostituierten zu verbessern. Die Eckpunkte für die zu treffenden Maßnahmen werden zurzeit erarbeitet; Details liegen noch nicht fest.

15. Hat die Bundesregierung Pläne, um den Zeuginnenschutz für von Frauenhandel betroffene Frauen zu verbessern,
 - wenn ja, welche,
 - wenn nein, warum nicht?

Die beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelte bundesweite Arbeitsgruppe „Frauenhandel“, der auch das Bundesministerium des Innern und das Bundeskriminalamt angehören, hat ein „Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeuginnen von Menschenhandel“ erarbeitet. Es sieht eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen vor, die neben den Schutzaspekten auch die psycho-soziale Betreuung der Opferzeuginnen umfasst.

Das Konzept befindet sich derzeit zur Beratung in den zuständigen Bund-Länder-Gremien.

Im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird derzeit der Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen überarbei-

tet. Durch das Gesetz sollen Rechtsgrundlagen für Maßnahmen zum Schutze von aussagebereiten und dadurch gefährdeten Personen geschaffen werden. Soweit diese Kriterien auf Opfer von Frauenhandel zutreffen, sollen auch diese durch das Gesetz geschützt werden.

16. Wie schätzt die Bundesregierung den Stand der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern zur Bekämpfung des Frauenhandels, speziell der Zurückdrängung des Frauenhandels für die Zwecke der Zwangsprostitution ein, welche weiteren Maßnahmen sind im Kampf gegen den Frauenhandel geplant?

Das Bundeskriminalamt hat in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit den MOE-Staaten, also den Hauptherkunftsländern, intensiviert. Neben dem Verkehr auf dem Interpolweg hat es kriminalpolizeiliche Verbindungsbeamte in die wichtigsten Herkunftsstaaten entsandt.

Im März 1999 veranstaltete das Bundeskriminalamt einen Workshop mit den Leitern der Polizei der MOE-Staaten, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Menschenhandels zu verbessern. Weitere Treffen auf Expertenebene sind in Vorbereitung.

17. Gibt es seitens der Bundesregierung Pläne, mit den Herkunftsländern zusammenzuarbeiten, um die Familien der von Frauenhandel betroffenen Frauen vor gewalttätigen Übergriffen der Menschenhändlerinnen bzw. Menschenhändlern zu schützen,
 - wenn ja, welche,
 - wenn nein, warum nicht?

In den Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit fällt auch der Zeugenschutz. Wenn im Einzelfall Gefährdungen für Opfer oder deren Familien im Herkunftsland bekannt werden, erfolgt eine Information der zuständigen ausländischen Polizeibehörden auf den in der Antwort zu Frage 16 dargelegten Wegen.

18. Hat die Bundesregierung Pläne, über eine Strafverfolgung von anderen Personengruppen nachzudenken, die von Frauenhandel und Zwangsprostitution profitieren wie z. B. Freier, Bordellbesitzerinnen bzw. Bordellbesitzer, Geldverleiherinnen bzw. Geldverleiher, Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber etc.,
 - wenn ja, welche,
 - wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung verfolgt derzeit keine konkreten Pläne, eine Strafbarkeit der o. g. Personengruppen zu begründen bzw. deren bestehende Strafbarkeit zu erweitern.

Nach der geltenden Rechtslage ist der Kauf sexueller Dienstleistungen nicht strafbar. Anders ist es in Schweden. Hier ist am 1. Januar 1999 ein Gesetz in Kraft getreten, das den Kauf von sexuellen Dienstleistungen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bedroht. Der Versuch ist strafbar.

Bisher liegen noch keine ausreichenden Erfahrungen mit diesem Gesetz vor. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung mit Interesse verfolgen.

Hinsichtlich der Strafbarkeit von Bordellbesitzerinnen bzw. Bordellbesitzern und Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern ist auf die bestehenden Strafvorschriften des § 180a StGB (Förderung der Prostitution), der §§ 180b, 181 StGB (Menschenhandel, Schwerer Menschenhandel) und des § 181 StGB (Zuhälterei) zu verweisen. Vor allem die durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. Juli 1992 neu gefassten §§ 180a bis 181 StGB haben den strafrechtlichen Schutz insbesondere ausländischer Mädchen und Frauen vor sexueller Ausbeutung, namentlich vor den Gefahren der Zwangsprostitution, des Menschenhandels und des so genannten Heiratstourismus, verbessert. Weiteren Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung derzeit nicht.

Hinsichtlich der Strafbarkeit von Geldverleiherinnen bzw. Geldverleihern wird auf die bestehende Strafvorschrift des § 291 StGB (Wucher) verwiesen. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann auch eine Beihilfe zu den o. g. Straftaten vorliegen. Ein Bedürfnis für eine weitergehende Strafbarkeit wird von der Bundesregierung nicht gesehen.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Öffentlichkeit über die Realität in Deutschland – Nachfrage nach billigen Arbeitskräften und ausländischen Sexarbeiterinnen – und die daraus resultierenden Situationen von Migrantinnen aufzuklären,
 - wenn ja, in welchem Umfang,
 - wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Aufklärungsbroschüre für Frauen aus den Herkunftsländern des Frauenhandels finanziert, die über die Situation von Migrantinnen in Deutschland informiert. Die Broschüre wurde von Amnesty for Women erstellt und ist in 13 Sprachen erschienen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beabsichtigt ferner die Erstellung eines Handbuchs zur Problematik des Frauenhandels in Deutschland und hat hierzu mit dem Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt im Migrationsprozess e.V. Kontakt aufgenommen.

